

Windenergieanlage VG Dessau Urteil vom 3.11.2004 1 A 57/04 DE, EzD 3.2 Nr. 32

Unzulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe einer als Denkmalbereich ausgewiesenen Altstadt (1 km Entfernung von der geschlossenen Bebauung)

Zum Sachverhalt

Die Kl. beabsichtigt, in der Flur der Gemeinde T. zwei Windenergieanlagen mit Blattspitzenhöhen von maximal 140 m und Leistungen von ca. 2 bis 3 MW zu errichten. Die Anlagenstandorte liegen rund 1,1 und 1,5 km südöstlich der zusammenhängend bebauten Ortslage der Beigel. zu 1. sowie 1,5 km und 1 km nordwestlich der geschlossenen Bebauung der Stadt K. Das Gebiet der Altstadt von K. ist als Denkmalbereich in das Denkmalverzeichnis eingetragen. ... Die Kl. reichte unter dem 10.10.2002 eine Bauvoranfrage für ihr Vorhaben ein. Der Bekl. lehnte den Antrag durch Bescheid vom 17.1.2003 ab. Die Kl. beantragt, den Bekl. zu verpflichten, ihr einen positiven Vorbescheid zu erteilen, hilfsweise unter Aufhebung der Bescheide den Bekl. zu verpflichten, über ihre Bauvoranfrage unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Aus den Gründen

Die Klage ist nicht begründet. Die Kl. hat keinen Anspruch auf den beantragten positiven Vorbescheid. Ihr Vorhaben ist planungsrechtlich nicht zulässig. Es erfüllt nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Danach ist ein Vorhaben, das (u. a.) der Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 i. d. R. öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Hiernach sind die von der Kl. beabsichtigten Anlagen ausgeschlossen, weil in dem Regionalen Entwicklungsprogramm Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie an anderer Stelle, z. B. in der benachbarten Stadt K., festgelegt worden sind. ...

Weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist die Raumbedeutsamkeit des jeweiligen Vorhabens (OVG ST, Beschluss vom 29.8.2001, 2 M 130/03, sowie Urteil vom 12.12.2002, 2 L 456/00; BVerwG, Urteil vom 13.3.2003, 4 C 4.02, DVBl. 2003, 164). Zur näheren Bestimmung des Begriffs „raumbedeutsam“ ist auf die Definition in § 3 Nr. 6 ROG zurückzugreifen (BVerwG, Beschluss vom 2.8.2002, 4 B 36.03; OVG ST, Urteil vom 12.12.2002, 2 L 456/00). Danach ist eine Maßnahme raumbedeutsam, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Beide Aspekte treffen für das Vorhaben zu. Die beabsichtigte Errichtung von zwei Windenergieanlagen nimmt in nicht unerheblichem Umfang Raum in Anspruch. Unter diesem Aspekt sind sowohl der

Flächenbedarf als auch die Höhe der Anlagen zu berücksichtigen, denn der Begriff „Raum“ enthält auch eine Höhenkomponente. Bei der Flächendimension darf nicht allein der Umfang der durch den Mast, die Nebenanlagen und die Zuwegung überbauten Fläche berücksichtigt werden. Vielmehr muss auch der Sicherheitsabstand in den Blick genommen werden, der auf Grund der zu erwartenden Immissionen (z. B. Betriebsgeräusche, Eiswurf, sog. Discoeffekt) einzuhalten ist. Von Bedeutung ist ferner die optische Wirkung auf Grund der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten. ... Dabei kann sich je nach Lage des Falls auch eine einzelne Windenergieanlage als raumbedeutsam erweisen. ...

Nach diesen Kriterien nimmt das Vorhaben der Kl. Raum in Anspruch. ... Das Vorhaben ist überdies raumbedeutsam, weil es die räumliche Entwicklung und Funktion des Gebiets beeinflusst. Dies gilt schon deswegen, weil es wegen seiner Immissionen auch in größerer Entfernung andere denkbare Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen ausschließt. Ferner beeinflusst es auf Grund seiner optischen Wirkung das Landschaftsbild. Die beiden Anlagen wirken nämlich erheblich in die freie Landschaft hinein und werden dort als neu hinzutretende hohe Bauwerke auch aus weiterer Entfernung wahrzunehmen sein. Diese Wirkung wird dadurch noch verstärkt, dass die geplanten Anlagen verhältnismäßig nahe beieinander stehen sollen. Eine andere Beurteilung ist nicht etwa deswegen geboten, weil rund 2 km von den vorgesehenen Standorten ein anderes hohes Bauwerk, nämlich die Siloanlage der Zuckerfabrik K., steht. ... Die industriellen Anlagen der Zuckerfabrik stellen lediglich einzelne Faktoren dar, die - zusammen mit der eindrucksvollen Silhouette der Altstadt von K., den Tagebauflächen, der Autobahntrasse, dem Windpark, zwei Biotopen, verschiedenen Feldgehölzen und weiten landwirtschaftlichen Flächen - den Charakter und die Funktion des Raums mitbestimmen. ... Unter diesen Umständen lässt sich jedenfalls nicht sagen, dass er **offensichtlich** von fehlerhaften Erwägungen ausgegangen ist.

Im Übrigen hätte ein etwaiger Mangel im Abwägungsvorgang keinen Einfluss auf das Ergebnis gehabt. Selbst wenn bei Aufstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms die grundsätzliche Eignung von Abbau- und Anschüttungsflächen zur Gewinnung von Windenergie verkannt worden wäre, spricht aus den oben aufgezeigten Gründen vieles dafür, dass selbst bei fehlerfreier Abwägung für die betreffenden Flächen auf keinen Fall Eignungsgebiete ausgewiesen worden wären. ...

Anmerkung Dieter J. Martin

1. Die Folge der Unzulässigkeit der Standorte für die beiden Windriesen ergibt sich nicht unmittelbar aus dem DSchG. Das Gericht stellt vielmehr auf das Vorhandensein eines festgelegten „Eignungsgebietes“ für derartige Anlagen ab. Es darf unterstellt werden, dass die entsprechende Festlegung auch unter Berücksichtigung denkmalschützerischer Belange vorgenommen worden ist. Aus dem Tatbestand des Urteils ergibt sich, dass das beigelegte Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

im Prozess ausgeführt hatte: Die ausufernde Verbreitung von den Landschaftsraum verändernden Anlagen und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der historisch überlieferten Kulturlandschaft mit ihren Ortsbildern sei generell bedenklich. Die geplanten Anlagen beeinträchtigten das landschaftliche Umfeld von K. und T. und störten insbesondere die Ansicht der Altstadt von K. mit der Turmhaube der Stadtkirche. Diese Störung sei allerdings nicht so erheblich, dass sie eine Ablehnung aus denkmalrechtlichen Gründen rechtfertige.

2. Die Zurückhaltung der Denkmalfachbehörde erscheint angesichts des prozessualen Umstandes der Beiladung zum streitgegenständlichen Verfahren nicht recht verständlich. Das Gericht hätte wohl eine entschiedeneren Haltung des Landesamtes für Denkmalpflege erwartet, die angesichts der Rechtslage des § 35 BauGB auch angemessen gewesen wäre. Denn das Abstellen auf entgegenstehende öffentliche Belange lädt gerade dazu ein, die Fernwirkung der Windkraftanlagen zu prüfen und Auswirkungen auf die Silhouetten historischer Orte zu beanstanden. Ob das Landesamt angehalten ist, die Tendenz des Landes Sachsen–Anhalt zur Investitionserleichterung nicht zu bremsen?

3. Zu Windkraftanlagen s. auch VG Dessau, Urteil vom 6.11.2002, 1 A 271/02 DE, EzD 2.2.6.4 Nr. 21 m. Anm. Eberl. Zur vergleichbaren Problematik eines Fernmeldeturms s. OVG NI vom 25.3.1983, 6 A 24/82, EzD 3.2 Nr. 12 mit Anm. Kapteina.